Geschäftsverzeichnisnr. 1170

Urteil Nr. 109/98

vom 4. November 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, erhoben von der VoE Vereniging van de inrichtingshoofden van het basisonderwijs van de Vlaamse Gemeenschap und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 16. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Oktober 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 79 bis einschließlich 90 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht (veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 17. April 1997), wegen Verstoßes gegen Artikel 24 der Verfassung: die VoE Vereniging van de inrichtingshoofden van het basisonderwijs van de Vlaamse Gemeenschap, mit Vereinigungssitz in 9220 Hamme, Verbindingsstraat 66, W. Dehenau, wohnhaft in 9260 Wichelen, Heide 35 A, A. Vandercoilden, wohnhaft in 9290 Berlare, Bergstraat 12, M. Beulen, in seinem eigenen Namen und in seiner Eigenschaft als Vater und im Namen seiner minderjährigen Kinder Anouk und Jarryo, wohnhaft in 2242 Pulderbos, Moerstraat 20, V. Luwael, in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als Mutter und im Namen ihres minderjährigen Kindes Gregory, wohnhaft in 9290 Berlare, Daelvenne 9, J. Schreurs, in seinem eigenen Namen und in seiner Eigenschaft als Vater und im Namen seines minderjährigen Kindes Danielle, wohnhaft in 9290 Berlare, Dorp 39, P. De Spiegeleer, in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als Mutter und im Namen ihres minderjährigen Kindes Annelien, wohnhaft in 9290 Berlare, Schriekenstraat 60, E. D'Hollander, in seinem eigenen Namen und in seiner Eigenschaft als Vater und im Namen seines minderjährigen Kindes Annelien, wohnhaft in 9290 Berlare, Schriekenstraat 60, und M. Valek, in ihrem eigenen Namen und in ihrer Eigenschaft als Mutter und im Namen ihres minderjährigen Kindes Gilles, wohnhaft in 9290 Berlare, Hoogstraat 31.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 17. Oktober 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. November 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 25. November 1997.

Durch Anordnung vom 5. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Flämischen Regierung die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 7. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 19. Januar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Februar 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 9. März 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. März 1998 und vom 29. September 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 16. Oktober 1998 bzw. 16. April 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. September 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, spätestens am 15. September 1998 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, in dem sie sich zu den Auswirkungen der Artikel 5 ff. des Dekrets vom 19. Dezember 1997 auf die vorliegende Nichtigkeitsklage äußern.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 11. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 15. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. September 1998

- erschienen
- . RA F. Tulkens und RA E. Janssens, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Vandendries, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
 - haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
 - wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
 - wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Artikel 79 bis 90 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht, die sich auf die Funktionshaushalte des finanzierten und des subventionierten Grundschulunterrichts und auf die Investitionsmittel beziehen, lauten wie folgt:

- "Art. 79. § 1. Der Funktionshaushalt für den finanzierten Grundschulunterricht wird jährlich bestimmt durch die im allgemeinen Ausgabenhaushalt der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Beträge für Funktionsmittel, für Lohnkosten für Korrespondenzbuchhalter, Meister-, Fach- und Dienstpersonal sowie für den Anteil des Gemeinschaftsunterrichts an den Lohnkosten infolge der Freistellung der Grundschuldirektoren vom Lehrauftrag, zuzüglich der Lohnkosten der am 30. Juni 1996 im finanzierten Grundschulunterricht beschäftigten bezuschußten Vertragsbediensteten, multipliziert mit den Anpassungskoeffizienten A1 und A2.
- § 2. Der Funktionshaushalt für den subventionierten Grundschulunterricht wird jährlich bestimmt durch die im allgemeinen Ausgabenhaushalt der Flämischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Beträge für Funktionsmittel und für den Rahmenbetrag der Verwaltungsunterstützung, einschließlich des Anteils des subventionierten Unterrichts an den Lohnkosten für die Freistellung der Grundschuldirektoren vom Lehrauftrag, zuzüglich der Lohnkosten der am 30. Juni 1996 im subventionierten Grundschulunterricht beschäftigten subventionierten Vertragsbediensteten, multipliziert mit den Anpassungskoeffizienten A1 und A2.
 - § 3. Die Koeffizienten A1 und A2 werden wie folgt berechnet:

A1 = 0.6 + 0.4 (lln1/lln0), wobei

lln1/lln0 dem Verhältnis zwischen der Anzahl Regelschüler des Regel- und des Sondergrundschulunterrichtes in Gemeinschaftsschulen beziehungsweise in subventionierten Schulen am ersten Schultag im Februar des vorangehenden Schuljahres (11n1) und den gleichen Anzahlen am ersten Schultag im Februar des Schuljahres 1994-1995 (lln0) entspricht.

In den Kindergärten wird die Anzahl Regelschüler am ersten Schultag im Februar der betreffenden Schuljahre gewichtet durch einen von der Regierung festgesetzten Prozentsatz.

- A2 = 0.4 (c1/c0) + 0.6 (lk1/lk0), wobei, unbeschadet des Artikels 15 des Dekrets vom 6. Juli 1994 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 1994,
- c1/c0 dem Verhältnis zwischen dem veranschlagten Index der Verbraucherpreise am Ende des laufenden Haushaltsjahres und dem veranschlagten Index der Verbraucherpreise am Ende des Haushaltsjahres 1996 entspricht;
- lk1/lk0 dem Verhältnis zwischen dem veranschlagten Index der Lohnstückkosten am Ende des laufenden Haushaltsjahres und dem veranschlagten Index der Lohnstückkosten am Ende des Haushaltsjahres 1996 entspricht.
- Art. 80. Der in Anwendung von Artikel 79 errechnete Funktionshaushalt für den finanzierten Grundschulunterricht wird verringert um die Lohnkosten, die jährlich frei werden durch die Anwendung von Artikel 192 § 2 und durch die Anwendung des königlichen Erlasses Nr. 296 vom 31. März 1984 über die Mitglieder des Meister-, Fach- und Dienstpersonals der staatlichen Einrichtungen, abzüglich des Anteils des finanzierten Grundschulunterrichts an den Lohnkosten infolge der Freistellung der Grundschuldirektoren vom Lehrauftrag, abzüglich der Lohnkosten der beschäftigten bezuschußten Vertragsbediensteten und abzüglich der Lohnkosten des beschäftigten Verwaltungs-, Meister-, Fach- und Dienstpersonals, die direkt durch das Ministerium besoldet werden.
- Art. 81. Der durch Anwendung der Artikel 79 und 80 errechnete Funktionshaushalt für den finanzierten Grundschulunterricht wird erhöht um den jeweiligen Anteil der in Artikel 80 vorgesehenen jährlich frei werdenden

Lohnkosten für die Mitglieder des Meister-, Fach- und Dienstpersonals beziehungsweise den jeweiligen Anteil der in Artikel 80 vorgesehenen jährlich frei werdenden Lohnkosten für die Korrespondenzbuchhalter.

- Art. 82. § 1. Der durch Anwendung von Artikel 79 errechnete Funktionshaushalt für den subventionierten Grundschulunterricht wird verringert um die Lohnkosten der beschäftigten bezuschußten Vertragsbediensteten, die unmittelbar durch das Ministerium besoldet werden, und um den Anteil des subventionierten Grundschulunterrichts an den Lohnkosten infolge der Freistellung der Grundschuldirektoren vom Lehrauftrag.
- § 2. Der durch Anwendung von § 1 dieses Artikels errechnete Funktionshaushalt für den subventionierten Grundschulunterricht wird erhöht um den jeweiligen Anteil der in Artikel 80 vorgesehenen jährlich frei werdenden Lohnkosten für die Mitglieder des Meister-, Fach- und Dienstpersonals beziehungsweise den jeweiligen Anteil an den in Artikel 80 vorgesehenen jährlich frei werdenden Lohnkosten der Korrespondenzbuchhalter.
- Art. 83. § 1. Der jeweilige Anteil an diesen frei werdenden Lohnkosten im Sinne der Artikel 81 und 82 wird anteilmäßig nach der Anzahl Regelschüler bestimmt.
- § 2. Sobald die in Artikel 80 vorgesehenen Lohnkosten für das Meister-, Fach- und Dienstpersonal und die Korrespondenzbuchhalter vollständig frei geworden sind, darf der Funktionshaushalt pro Schüler im subventionierten Unterricht nicht geringer sein als 75,8 Prozent und nicht höher als 76,2 Prozent des entsprechenden Funktionshaushaltes pro Schüler im finanzierten Unterricht.
- Art. 84. Der Funktionshaushalt des finanzierten Grundschulunterrichts bildet einen Bestandteil der Dotation an den ARGO.

Die Dotation an den ARGO wird in drei gleichen Teilbeträgen im Januar, Mai und September ausbezahlt.

- Art. 85. Der Funktionshaushalt pro Schule im subventionierten Grundschulunterricht wird wie folgt berechnet:
- § 1. Die Regierung setzt für die Schüler des Kindergartens und der Primarschule die Gewichtung fest. Bei der Bestimmung der Gewichtung berücksichtigt sie die Form und den Typ des Unterrichts, sie kann der optimalen Schulgröße und den erforderlichen Mitteln zur Erteilung des Unterrichts Rechnung tragen.
- § 2. Für alle Schulen wird für jede der in § 1 vorgesehenen Kategorien die Anzahl Regelschüler gezählt, gemäß Artikel 86, multipliziert mit der entsprechenden Gewichtung. Die Summe dieser Ergebnisse bildet die Anzahl der auf alle Schulen zu verteilenden Punkte.
- § 3. Der gesamte Funktionshaushalt gemäß Artikel 82 § 2 wird anschließend durch die Anzahl der zu verteilenden Punkte geteilt. Der Quotient dieser Teilung ist der Geldwert pro Punkt.
- § 4. Für jede Schule wird pro Kategorie die Zahl der Regelschüler gemäß Artikel 86 gezählt und mit der entsprechenden Gewichtung multipliziert. Die Summe dieser Ergebnisse bildet die Gesamtzahl der Punkte pro Schule.
- § 5. Der Funktionshaushalt pro Schule ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtzahl Punkte pro Schule mit dem Geldwert pro Punkt.
- Art. 86. § 1. Der Zähltag für die Regelschüler ist der erste Schultag im Februar des vorangehenden Jahres, mit Ausnahme des Typs 5, in dem es um die Durchschnittszahl der Regelschüler geht, die während einer Zeitspanne von zwölf Monaten vor dem ersten Schultag im Februar des Jahres, in dem das betreffende Schuljahr beginnt, eingeschrieben waren, wenn der betreffende Typ für diese gesamte Dauer organisiert wurde, oder während der ersten dreißig Tage ab der Eröffnung dieses Typs.
- § 2. Für die Schulen, die zum ersten Mal in die Subventionsregelung aufgenommen werden, ist der letzte Schultag im September des laufenden Schuljahres der Zähltag für die Regelschüler. Diese Bestimmung bleibt auf

sie anwendbar während der drei ersten Schuljahre für die Kindergärten und während sechs Schuljahren für den Primarschulunterricht.

Art. 87. Die Funktionshaushalte für den subventionierten Grundschulunterricht werden während des laufenden Schuljahres in zwei Teilbeträgen ausbezahlt.

Ein Vorschuß von 50 Prozent wird im Januar ausbezahlt. Der Restbetrag wird im Juni ausbezahlt.

- Art. 88. § 1. Der ARGO und die Schulbehörden des subventionierten Unterrichts können für ihre Schulen die Investitionsmittel in Anspruch nehmen, die von der Gemeinschaft dem ARGO oder dem DIGO gewährt werden, unter der Voraussetzung,
 - daß ihre Schulen die Subventionierungs- oder Finanzierungsbedingungen erfüllen;
- daß der Bedarf für einen Neubau oder eine Erweiterung nachgewiesen wird und innerhalb eines bestimmten geographischen Gebietes keine bestehenden Gebäude oder Einrichtungen verfügbar sind, die ganz oder teilweise durch die Gemeinschaft finanziert oder subventioniert wurden;
 - daß die Arbeiten den festgelegten materiellen und finanziellen Normen entsprechen.
 - § 2. Die Regierung legt die materiellen und finanziellen Normen fest.
- Art. 89. Die Verpflichtungsermächtigungen, die jährlich im Dekret über den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Flämischen Gemeinschaft eingetragen sind und für Investitionen in Liegenschaften des Unterrichtswesens bestimmt sind, werden auf das subventionierte freie Unterrichtswesen, das subventionierte offizielle Unterrichtswesen und das Gemeinschaftsunterrichtswesen im Verhältnis zum Ersatzwert der Schulgebäude der obengenannten Unterrichtsnetze verteilt. Hierbei wird einem Deckungsgrad von 100 Prozent im finanzierten Unterricht Rechnung getragen. Für die Schulen des subventionierten Grundschulunterrichts beträgt der Deckungsgrad 70 Prozent.
- Art. 90. § 1. Zur Anwendung von Artikel 89 wird pro Unterrichtsnetz der Ersatzwert der Schulgebäude auf der Grundlage folgender Berechnungsweise ermittelt:

benötigte Fläche x Einheitspreis

Abschreibungsfrist

Pro Unterrichtsnetz entspricht die benötigte Fläche der Summe der Ergebnisse der Multiplikation der Durchschnittsfläche pro Unterrichtsstufe mit der Anzahl Schüler der entsprechenden Unterrichtsebene.

Die Durchschnittsfläche pro Unterrichtsstufe wird auf der Grundlage einer für alle Netze gleichen Fläche pro Schüler unter Berücksichtigung der objektiven Unterschiede hinsichtlich der Schulgröße errechnet.

§ 2. Gemäß der in § 1 vorgesehenen Formel wird der Wert der Parameter jeweils für eine Zeitspanne von fünf Jahren festgesetzt.

Der Einheitspreis pro Quadratmeter in Höhe von 25.875 Franken und die Abschreibungsfrist von 50 Jahren sind für alle Netze und Stufen gleich."

IV. In rechtlicher Hinsicht

- A -

In bezug auf das Interesse

Klageschrift

A.1. Die erste klagende Partei sei unmittelbar durch die angefochtenen Bestimmungen betroffen, da diese Folgen für ihre Mitglieder hätten und die von ihr verteidigten Interessen beeinträchtigten.

Die zweite und die dritte klagende Partei hätten in ihrer Eigenschaft als Schulleiter von Grundschulen des Gemeinschaftsunterrichts ein unmittelbares Interesse an ihrer Nichtigkeitsklage.

In bezug auf den fünften, sechsten, siebten, achten und neunten Kläger in ihrer Eigenschaft als Eltern von Schülern in Schulen des Gemeinschaftsunterrichts habe der Hof bereits durch das Urteil Nr. 28/92 entschieden, daß sie das erforderliche Interesse nachwiesen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.2.1. Die Artikel 79 § 2, 81, 82, 85 und 87 des Dekrets über den Grundschulunterricht bezögen sich lediglich auf die Weise, in der die Funktionsmittel des subventionierten Unterrichtes berechnet und gewährt würden, und sie hätten keinen Einfluß auf die Funktionsmittel des Gemeinschaftsunterrichts.

Insofern die Klage sich auf diese Artikel beziehe, sei sie in Ermangelung des erforderlichen Interesses der Kläger abzuweisen.

In bezug auf die Artikel 88 bis 90 werde lediglich der in Artikel 89 vorgenommene Unterschied im Deckungsgrad für die Investitionen angefochten. Die Klage gegen die Artikel 88 und 90 sei unzulässig, weil dagegen keine Beschwerden angeführt würden.

A.2.2. Die VoE Vereniging van de inrichtingshoofden van het basisonderwijs van de Vlaamse Gemeenschap (VIRBO) weise nicht das erforderliche kollektive Interesse nach.

Statt zu beweisen, daß sie über ein eigenes Interesse verfüge, berufe sich die VIRBO auf das Interesse ihrer Mitglieder.

Ferner lasse die erste klagende Partei nirgends eine konkrete und dauerhafte Tätigkeit erkennen.

A.2.3. Auch die zweite und die dritte klagende Partei wiesen nicht das erforderliche Interesse nach. Durch sein Urteil Nr. 38/94 habe der Hof bereits festgehalten, daß der Rektor einer Universitätseinrichtung kein Interesse an der Nichtigerklärung der Bestimmungen über die Berechnungsweise der Funktionszuschüsse habe. Diese Bestimmungen könnten zwar indirekt Folgen für den Rektor haben, doch die Unterrichtsanstalt selbst sei unmittelbar betroffen gewesen.

Die zweite und die dritte klagende Partei würden den Titel als Schulleiter tragen, doch der eigentliche Organisationsträger sei der "Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs " (ARGO), oder zumindest der Zentralrat des ARGO und die lokalen Räte.

A.2.4. Das Interesse der vierten klagenden Partei werde in der Klageschrift nicht dargelegt, doch auch für sie könne auf das Urteil Nr. 28/92 des Hofes verwiesen werden.

A.2.5. Im Gegensatz zu den klagenden Parteien in der durch das Urteil Nr. 28/92 entschiedenen Rechtssache besäßen die fünfte, sechste, siebte, achte und neunte klagende Partei im vorliegenden Fall nicht das erforderliche Interesse.

Im obenerwähnten Urteil sei der Hof zu der Schlußfolgerung gelangt, daß die klagenden Parteien ein Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen gehabt hätten, die hätten zur Folge haben können, daß die Pädagogik, für die sie sich entschieden hätten, wegen Mangels an ausreichenden finanziellen Mitteln nicht mehr hätte vollständig angewandt werden können, was in dieser Sache tatsächlich zu geschehen drohte. Der Hof habe das Interesse der Eltern nur angenommen, weil der Fortbestand der Schulen, die ihre Kinder besuchten, gefährdet war.

Dieses Risiko bestehe im vorliegenden Fall nicht. In dieser Rechtssache müsse auf die Urteile Nrn. 19/91 und 38/94 verwiesen werden, in denen der Hof zu der Schlußfolgerung gelangt sei, daß Studenten kein Interesse daran hätten, Bestimmungen über die Finanzierung ihrer Unterrichtsanstalt anzufechten.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.3.1. Das Interesse der ersten klagenden Partei beschränke sich nicht auf das Interesse ihrer einzelnen Mitglieder. Ihr Ziel sei die Verteidigung und Förderung des flämischen Gemeinschaftsunterrichts insgesamt.

Es sei klar, daß die angefochtenen Bestimmungen für den Gemeinschaftsunterricht nicht günstig seien.

Die in Artikel 79 festgelegten Grundbeträge für die Funktionshaushalte beeinflußten die Erteilung des Unterrichts.

Die Artikel 80 bis 83 § 1 würden die Unterschiede zwischen dem finanzierten und dem subventionierten Unterricht aufheben, dies zum Nachteil der Funktionsmittel des finanzierten Unterrichts.

Artikel 83 § 2 beziehe sich auf das Verhältnis zwischen den Funktionshaushalten für beide Unterrichtsnetze nach Anwendung des in den Artikeln 80 bis 83 angeführten Wachstumsmechanismus und betreffe auch die Arbeitsweise des Gemeinschaftsunterrichts.

Die Artikel 84 bis 87 beinhalteten eine genauere Regelung der weiteren Verteilung des gesamten Funktionshaushaltes und beeinflußten somit ebenfalls die Arbeitsweise des Gemeinschaftsunterrichts, den die Klägerin fördern und verteidigen möchte.

Die Artikel 88 bis 90 über die Investitionsmittel bildeten ein Ganzes. Die Änderung des Unterschiedes im Deckungsgrad beeinflusse die Möglichkeit des Gemeinschaftsunterrichts, in Liegenschaften zu investieren, und die erste klagende Partei habe daher ein Interesse daran, sich dem zu widersetzen.

Daß die erste klagende Partei ihren Vereinigungszweck tatsächlich verfolge, gehe nicht nur aus dem Einreichen einer zweiten Klage gegen andere Bestimmungen des angefochtenen Dekrets hervor, sondern auch aus den regelmäßig organisierten Pressekonferenzen. In gemeinsamen Briefen versuche sie, die politischen Entscheidungsträger auf ihre Verantwortung hinzuweisen. Es würden Informationskampagnen durchgeführt, und die Klägerin gebe ein Informationsblatt für ihre Mitglieder heraus.

- A.3.2. Durch eine Verringerung der verfügbaren Mittel um etwa 40 Prozent könnten Einrichtungen des finanzierten Unterrichts in ihrem Fortbestand bedroht werden. Der zweite und der dritte Kläger könnten ihre Aufgabe als Schulleiter wegen Mangels an Mitteln nicht mehr ordentlich ausführen und liefen außerdem Gefahr, infolge der Schließung ihrer Unterrichtsanstalt nicht mehr als Leiter ihrer Schule arbeiten zu können.
- A.3.3. Die vierte, fünfte, sechste, siebte, achte und neunte klagende Partei würden als Schüler oder Eltern von Schülern nachteilig durch die geänderte Finanzierung ihres Unterrichts betroffen, da die angefochtenen Bestimmungen die Funktionsmittel des finanzierten Unterrichts nun um 40 Prozent verringerten.

Es drohe ihnen ein unmittelbarer Nachteil zu entstehen durch die Verringerung der Qualität des angebotenen Unterrichts und die Gefahr des Verschwindens einer großen Anzahl Schulen.

Alle klagenden Parteien würden also das erforderliche Interesse nachweisen.

Zur Hauptsache

Klageschrift

A.4. Die Klageschrift enthält fünf Klagegründe, in denen jeweils ein Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung mit der Begründung angeführt wird, daß die Artikel 79 bis 90 des Dekrets sich auf eine unterschiedliche Finanzierung der verschiedenen Unterrichtsnetze bezögen, während

"Erster Klagegrund

Artikel 79 des Dekrets über den Grundschulunterricht die künftige Verteilung der im allgemeinen Ausgabenhaushalt vorgesehenen Funktionshaushalte für den Grundschulunterricht festlegt, wobei ein Unterschied zwischen dem finanzierten und dem subventionierten Grundschulunterricht vorgesehen wird; der Dekretgeber führt jedoch keine objektiven Unterschiede an, die den Behandlungsunterschied zwischen den einzelnen Netzen rechtfertigen, doch er behauptet, daß die Wertesysteme und Konzepte bezüglich des Unterrichtes ausschlaggebend seien; folglich verstößt die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung;

Zweiter Klagegrund

die Artikel 80, 81, 82 und 83 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht einen Wachstumsmechanismus vorsehen, um die nicht objektiv zu bestimmenden Unterschiede allmählich aufzuheben; der Dekretgeber führt nirgends an, um welche Unterschiede es sich handelt, warum diese nicht objektiv zu bestimmen wären und warum sie aufgehoben werden müßten; *folglich* mißachten die angefochtenen Bestimmungen Artikel 24 § 4 der Verfassung;

Dritter Klagegrund

Artikel 83 § 2 des Dekrets über den Grundschulunterricht einen Unterschied von rund 25 Prozent bezüglich des Funktionshaushaltes pro Schüler vorsieht, je nachdem, ob dieser sich im subventionierten oder im finanzierten Grundschulunterricht befindet; der Dekretgeber führt jedoch keinerlei Begründung für die Verschiedenartigkeiten an, die den obengenannten Unterschied rechtfertigen würden, sondern er beschränkt sich darauf, diese Verschiedenartigkeit mit bestimmten Unterrichtskonzepten und Wertesystemen zu begründen; folglich mißachtet die angefochtene Bestimmung Artikel 24 § 4 der Verfassung;

Vierter Klagegrund

die Artikel 84, 85, 86 und 87 die Zuerkennung des Funktionshaushaltes an den finanzierten und den subventionierten Grundschulunterricht betreffen, wobei die Absicht besteht, die Mittel der einzelnen Netze allmählich anzugleichen; der Dekretgeber sieht eine unterschiedliche Behandlung vor mit dem Ziel, die Mittel der einzelnen Netze allmählich anzugleichen, doch er gibt nirgends an, welche objektiven Unterschiede eine verschiedenartige Behandlung rechtfertigen würden; *folglich* mißachten die angefochtenen Bestimmungen Artikel 24 § 4 der Verfassung;

Fünfter Klagegrund

die Artikel 88, 89 und 90 des Dekrets über den Grundschulunterricht die Investitionsmittel betreffen; der im obengenannten Artikel vorgenommene Unterschied im Deckungsgrad, nämlich 100 für den finanzierten Unterricht, aber 70 für den subventionierten Unterricht, beruht jedenfalls in keiner Weise auf objektiven und relevanten Kriterien, die der Zielsetzung entsprächen, und er stimmt folglich nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz überein; *folglich* verstoßen die Artikel 88, 89 und 90 des Dekrets über den Grundschulunterricht gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung; ".

Schriftsatz der Flämischen Regierung

- A.5.1. Die Aufgliederung in fünf Klagegründe führe zu Verwirrung. Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Finanzierungsregelung müsse diese insgesamt betrachtet werden.
- A.5.2. Die ersten drei Klagegründe und teilweise der vierte Klagegrund bezögen sich auf die Artikel 79 bis 87.

Durch die Unterschiede in der Berechnungsmethode für die Funktionshaushalte des Gemeinschaftsunterrichts beziehungsweise des subventionierten Unterrichtes sei ein bleibender Unterschied in den Funktionsmitteln eingeführt worden, doch dieser Unterschied begrenze sich auf ein Viertel.

Neben den Unterschieden zwischen dem Gemeinschaftsunterricht und dem subventionierten Unterricht, die der Hof bereits in seinem Urteil Nr. 26/92 angeführt habe, könne man auf weitere Unterschiede verweisen:

- In dem vom "Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs" (nachstehend: ARGO) getragenen Unterricht befänden sich verhältnismäßig mehr Schüler im Sondervorschul- und -primarschulunterricht, und innerhalb dieses Sonderunterrichts seien mehr Schüler mit einer schwereren geistigen Behinderung.
 - Der ARGO scheine mehr sozial schwache Schüler anzuwerben.
 - Der ARGO unterliege strengeren und schwereren Buchhaltungsverpflichtungen und -kontrollen.

Diese Unterschiede reichten aus, um die dauerhafte abweichende Regelung vernünftig rechtfertigen zu können. Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit müsse ebenfalls dem Schulfrieden und dem Recht der Eltern auf freie Wahl, die der Dekretgeber mit dieser Regelung habe gewährleisten wollen, Rechnung getragen werden.

Zur Unterstützung dieser Darlegungen könne auf das Urteil Nr. 27/92 des Hofes verwiesen werden.

A.5.3. Der vierte Klagegrund erfülle nicht das Erfordernis der Darlegung des Klagegrundes, mit der erklärt werde, gegen welche Artikel der Verfassung oder des Sondergesetzes verstoßen werde, welche Bestimmungen der angefochtenen Norm gegen diese Artikel verstoßen würden und in welcher Hinsicht hiergegen verstoßen werde.

Der Behandlungsunterschied in der Weise der Zuerkennung der Funktionshaushalte ergebe sich aus den verschiedenartigen Rechtsstrukturen. Während es für den Gemeinschaftsunterricht einen einzigen Organisationsträger gebe, dem der Haushalt also global zugeteilt werden könne, müsse für den subventionierten Unterricht eine Verteilung des gesamten Haushaltsanteils auf die verschiedenen Organisationsträger vorgesehen werden.

Eine gleichartige Bestimmung in Artikel 3 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "über den Unterricht II", durch die die Funktionsmittel anhand einer Gewichtung zugeteilt würden, sei durch den Hof mit dem Urteil Nr. 28/92 für nichtig erklärt worden, aber nur weil die im Aufbau befindlichen Schulen auf die gleiche Weise behandelt worden seien wie die vollständig ausgebauten Schulen, indem das gleiche Datum des Vorjahres (Zähltag) als Ausgangspunkt gewählt worden sei. Dieses Problem sei in Artikel 86 § 2 des neuen Dekrets gelöst worden.

Die anderen Grundsätze der Regelung seien durch den Hof in der obengenannten Rechtssache nicht bemängelt worden.

A.5.4. Auch in der Antwort auf den fünften Klagegrund bezüglich der Investitionsmittel, so wie sie in den Artikeln 88 bis 90 geregelt seien, könne auf die obenerwähnten objektiven Unterschiede verwiesen werden.

Außerdem könne auf das Urteil Nr. 27/92 über den Unterschied im Deckungsgrad der Investitionen für Liegenschaften verwiesen werden.

Was spezifisch die Investitionen in Liegenschaften betreffe, könne der Unterschied im Deckungsgrad auch dadurch gerechtfertigt werden, daß, obschon die Gebäude des Gemeinschaftsunterrichts Eigentum des ARGO seien, weiterhin enge Beziehungen mit der Gemeinschaft bestünden, unter anderem durch die strenge Aufsicht der Gemeinschaft über den ARGO. Im subventionierten Unterricht seien die Gebäude Eigentum der Organisationsträger, die vollständig von der Gemeinschaft getrennt seien.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.6.1. Der erste Klagegrund sei gegen Artikel 79 des Dekrets gerichtet.

Der Dekretgeber vermerke nirgends, warum dieser Artikel einen unterschiedlichen Ausgangspunkt für die Berechnung der Funktionshaushalte des subventionierten Grundschulunterrichtes einerseits und des finanzierten Grundschulunterrichtes andererseits vorsehe.

In Ermangelung irgendeiner Erläuterung sei nicht deutlich, daß die angefochtene Bestimmung einem übergeordneten Gemein wohl entspreche.

Selbst wenn man annehmen würde, daß ein übergeordnetes Gemeinwohl vorliege, müsse die ungleiche Verteilung gerechtfertigt und müsse nachgewiesen werden, daß die Maßnahme effizient und zweckdienlich sei, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

In bezug auf die Verhältnismäßigkeit des angewandten Mittels zum angestrebten Ziel sei anzumerken, daß die Inanspruchnahme eines übergeordneten Gemeinwohls nicht auf Kosten der Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung geschehen dürfe, wozu der durch Artikel 24 § 4 der Verfassung gewährleistete Gleichheitsgrundsatz gehöre. Hierbei könne auf das Urteil Nr. 18/90 des Hofes und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der belgischen Sprachangelegenheit verwiesen werden.

Die klagenden Parteien hätten nirgends in den Vorarbeiten zum Dekret irgendeine Bezugnahme auf objektive Unterschiede oder ihre Relevanz wiederfinden können. Die Frage nach der Vereinbarkeit von Artikel 24 § 4 der Verfassung beschränke sich nicht auf die eventuelle Feststellung, daß objektive Unterschiede bestünden. Die Prüfung am Gleichheitsgrundsatz erfordere, daß auch die Verhältnismäßigkeit und die Relevanz des Unterschiedes gerechtfertigt würden.

A.6.2. Der zweite Klagegrund richte sich gegen die Artikel 80, 81, 82 und 83 § 1 des Dekrets, die einen Wachstums mechanismus vorsähen, um die nicht objektivierbaren Unterschiede aufzuheben.

Der dritte Klagegrund fechte Artikel 83 § 2 des Dekrets an, in dem auf der Grundlage der in Artikel 79 angegebenen Grundbeträge zu einer Simulation übergegangen werde. Wie diese Simulation erfolge, sei nicht angegeben, doch auf dieser Grundlage entscheide der Dekretgeber, daß der Funktionshaushalt pro Schüler im subventionierten Unterricht nicht weniger als 75 Prozent des Funktionshaushaltes im finanzierten Unterricht betragen dürfe.

Bezüglich der Zielsetzung könne auf die Argumentation für den ersten Klagegrund verwiesen werden.

Wie beim ersten Klagegrund sei es in Ermangelung der Kenntnis der angestrebten Zielsetzung unmöglich zu prüfen, ob der Unterschied zu rechtfertigen sei und ob die angefochtenen Bestimmungen effizient und zweckdienlich seien.

Auch bezüglich der Frage nach der Verhältnismäßigkeit des Mittels zum angestrebten Ziel könne auf die Darlegung des ersten Klagegrundes verwiesen werden. Sollte der Hof die Zielsetzung des Dekretgebers umschreiben, so stelle sich die Frage, ob diese Zielsetzung tatsächlich so bedeutend sei, daß sie auf Kosten der Gleichheit aller als Grundprinzip unserer demokratischen Gesellschaft angestrebt werden könne.

Infolge der angefochtenen Bestimmungen werde eine Neuverteilung der Mittel zum Vorteil des subventionierten Unterrichtes stattfinden. Allerdings lasteten auf dem finanzierten Unterricht eine Reihe von Verpflichtungen, die dazu führten, daß dieser Unterricht mehr Mittel benötige als das andere Unterrichtsnetz.

Der zuständige Minister habe erklärt, daß "natürlich eine Reihe objektivierbarer Unterschiede angeführt werden können; es können auch genaue Elemente vorgebracht werden, doch schließlich müssen die meisten Unterschiede beurteilt werden, und dabei spielen Wertesysteme und Unterrichtskonzepte zweifellos eine Rolle". Hieraus gehe hervor, daß die meisten Unterschiede nicht objektiv seien, sondern sich aus Wertesystemen und Unterrichtskonzepten ergäben.

A.6.3. Der vierte Klagegrund sei gegen die Artikel 84, 85, 86 und 87 des Dekrets gerichtet, die sich auf die Zuerkennung der Funktionshaushalte bezögen.

Es könne auf die Argumentation zum ersten Klagegrund bezüglich der angestrebten Zielsetzung, der zweckdienlichen und effizienten Beschaffenheit des verwendeten Mittels, der Verhältnismäßigkeit und des Bestehens objektiver Unterschiede sowie ihrer Relevanz verwiesen werden.

Die Flämische Regierung erkläre: "Ungeachtet der Größe des Geldtopfes oder ungeachtet der etwaigen Unterschiede zwischen den Netzen muß eine Weise der Zuerkennung vorgesehen werden. Die Verteilungskriterien sind zweckdienlich und auf die Verwirklichung des Ziels ausgerichtet". Ob die Weise der Zuerkennung der Funktionshaushalte dem Gleichheitsgrundsatz entspreche oder nicht, scheine für die Flämische Regierung nicht wichtig zu sein. Warum die in den angefochtenen Bestimmungen dargelegten Verteilungsmechanismen zweckdienlich seien und mit welchem Ziel die unterschiedlichen Zuerkennungsmechanismen angestrebt würden, sei nicht deutlich.

- A.6.4. Bezüglich des fünften Klagegrundes, der gegen die Artikel 88 bis 90 des Dekrets über die Investitionsmittel gerichtet sei, könne die Argumentation der vorigen Klagegründe übernommen werden.
- A.6.5. Schlußfolgernd möchten die klagenden Parteien hervorheben, daß die angefochtenen Bestimmungen mangelhaft begründet seien. Der Dekretgeber habe auf willkürliche Weise einen Unterschied zwischen den beiden Unterrichtsnetzen gemacht und zu keinem Zeitpunkt angegeben, warum er der Auffassung sei, daß beide Netze auf diese Weise behandelt werden müßten.

In der Regierungserklärung im Anschluß an das sogenannte Tivoli-Abkommen habe die Flämische Regierung anerkannt, daß eine mengenmäßige Bestimmung der objektiven Unterschiede zwischen den Unterrichtsnetzen notwendig sei. Es stelle sich die Frage, warum erst nach der Bekanntmachung des Dekrets und nach dem Einreichen der vorliegenden Klage beschlossen worden sei, die bestehenden objektiven Unterschiede und ihre mengenmäßigen Bestimmung zu prüfen.

Aus all diesen Gründen werde der Hof gebeten, die Artikel 79 bis 90 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht für nichtig zu erklären.

Ergänzungsschriftsätze

A.7. Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Parteien aufgefordert, einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, in dem sie sich zu den Auswirkungen der Artikel 5 ff. des Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Dezember 1997, zweite Ausgabe, SS. 35.235 ff.) auf die vorliegende Nichtigkeitsklage äußern.

Schriftsatz der klagenden Parteien

A.8. Die Auswirkungen des Dekrets vom 19. Dezember 1997, das am 1. Januar 1998 in Kraft getreten sei, beschränkten sich auf die Zeitspannen nach dem Inkrafttreten des angefochtenen Dekrets vom 25. Februar 1997.

Das Dekret vom 19. Dezember 1997 ändere außerdem nichts am Grund der mit der vorliegenden Klage angefochtenen Bestimmungen. Die Änderungen am Dekret über den Grundschulunterricht seien nämlich durch eine kräftige Erhöhung des Betrags der Funktionsmittel veranlaßt worden, und das Verhältnis 100/76, das in das angefochtene Dekret aufgenommen worden sei, habe sich nicht verändert. Das Dekret vom 19. Dezember 1997 habe lediglich zur Folge, daß die Zielsetzung des angefochtenen Dekrets schneller erreicht werde.

Aus den Vorarbeiten zum neuen Dekret gehe hervor, daß an den in den angefochtenen Artikeln enthaltenen Grundsätzen und insbesondere am Verhältnis 100/76 nichts geändert worden sei. Nur werde der gesamte Funktionshaushalt schließlich um einen Betrag von 3.103.000.000 Franken erhöht. Die Koeffizienten A1 und A2 (Artikel 79) würden bestehen bleiben, und die auf die Funktionshaushalte angewandten Prozentsätze (Artikel 83) seien ebenfalls nicht abgeändert worden.

Die Änderungen seien folglich rein technischer Art und würden keine grundlegenden Änderungen mit sich bringen, die einen Einfluß auf die vorliegende Rechtssache haben könnten.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.9.1. Artikel 5 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 ändere Artikel 79 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht ab und erhöhe den Funktionshaushalt für den finanzierten Grundschulunterricht um 617,8 Millionen Franken. Dieser Betrag stamme aus dem Anteil der Organisationskosten der lokalen Räte des Gemeinschaftsunterrichts (LORGO), der noch im Haushalt für den Sekundarschulunterricht eingetragen gewesen sei, wobei sich aber herausgestellt habe, daß er sich auf den von diesen LORGOs getragenen Grundschulunterricht bezogen habe.

Dieser Betrag zugunsten des finanzierten Grundschulunterrichts werde schrittweise verringert (neuer Artikel 80 § 2, eingefügt durch Artikel 6 des Dekrets vom 19. Dezember 1997) und werde im Zuge der frei werdenden Beträge auf den finanzierten Unterricht (Artikel 81, ersetzt durch Artikel 7 des Dekrets vom 19. Dezember 1997) und den subventionierten Unterricht (Artikel 82 § 2, ersetzt durch Artikel 8 des Dekrets vom 19. Dezember 1997) umverteilt im Verhältnis zur Anzahl Schüler eines jeden Netzes, bis der Funktionshaushalt pro Schüler im subventionierten Grundschulunterricht mindestens 75,8 Prozent und höchstens 76,2 Prozent des entsprechenden Haushalts pro Schüler im finanzierten Unterricht betrage (Artikel 83, ersetzt durch Artikel 10 des Dekrets vom 19. Dezember 1997).

Das Dekret vom 19. Dezember 1997 tue dem im Dekret über den Grundschulunterricht ausgearbeiteten Umverteilungssystem keinerlei Abbruch, doch es ermögliche eine Verkürzung der Übergangsperiode, in der die Angleichung der Finanzierung der verschiedenen Netze verwirklicht werde, da nicht nur der Betrag der frei werdenden Lohnkosten der Korrespondenzbuchhalter sowie des Meister-, Fach- und Dienstpersonals hierfür verwendet werden könne, sondern auch der zusätzliche Betrag von 617,8 Millionen Franken.

Außerdem sehe das Dekret vom 19. Dezember 1997 eine schrittweise Erhöhung des globalen Funktionshaushaltes vor, da allgemein anerkannt werde, daß die Funktionsmittel für den Grundschulunterricht einer Erhöhung bedürften. Hierzu werde der Haushalt für 1998 um 34 Millionen erhöht werden und anschließend jedes Jahr um etwa 130 Millionen, bis im Jahr 2007 eine Erhöhung um 1,215 Milliarden Franken erreicht sei (Artikel 82bis, eingefügt durch Artikel 9 des Dekrets vom 19. Dezember 1997).

A.9.2. Mittlerweile sehe ein neues Dekret vom 14. Juli 1998 in Ausführung des sogenannten "Tivoli-Abkommens" die Bereitstellung weiterer Mittel vor. Die obenerwähnte Erhöhung um 1,215 Milliarden Franken werde ersetzt durch eine schnellere schrittweise Erhöhung um 3,301 Milliarden Franken (Artikel 82*bis*, ersetzt durch Artikel 162 des Dekrets vom 14. Juli 1998).

Andererseits werde der Betrag von 617,8 Millionen auf 596,5 Millionen herabgesetzt, weil der erstere Betrag bereits einen dem Index angepaßten Betrag für den Haushalt 1997 beinhaltet habe, während in Artikel 79 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht von einem Betrag für den Haushalt 1996 habe ausgegangen werden müssen (Desindexierung). Der Realbetrag, der umverteilt werde, belaufe sich jedoch tatsächlich auf 617.8 Millionen.

- A.9.3. Infolge des neuen Finanzierungsmechanismus würden die klagenden Parteien keinen finanziellen Nachteil mehr erleiden, sondern einen Vorteil erzielen. Die klagenden Parteien würden daher auch nicht mehr das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen aufweisen.
- A.9.4. Falls der Hof dennoch davon ausgehen sollte, daß die klagenden Parteien tatsächlich ein Interesse besäßen, müsse darauf hingewiesen werden, daß die Klage gegenstandslos geworden sei, insofern sie gegen die ursprünglichen Artikel 79 § 1, 81, 82 § 2 und 83 des Dekrets über den Grundschulunterricht gerichtet seien, die durch das Dekret vom 19. Dezember 1997 ersetzt worden seien.
- A.9.5. Insofern die Änderungen sich nicht auf die Weise bezögen, in der die Haushalte verteilt würden, sondern lediglich auf deren Erhöhung, könne die Argumentation aus dem ersten Schriftsatz übernommen werden.

Insofern mit den neuen Bestimmungen schneller zur Aufhebung der nicht objektivierbaren Unterschiede übergegangen werde als mit der ursprünglichen Regelung, verstärke dies lediglich den Standpunkt, daß die Regelung nicht im Widerspruch zu dem in Artikel 24 § 4 der Verfassung enthaltenen Gleichheitsgrundsatz in Unterrichtsangelegenheiten stehe.

- B -

In bezug auf den Gegenstand der Klage

B.1.1. Die klagenden Parteien fordern die Nichtigerklärung der Artikel 79 bis 90 des Dekrets über den Grundschulunterricht vom 25. Februar 1997.

Aufgrund dieses Dekrets wird die Regelung über den Vorschul- und Primarschulunterricht umgeschrieben, und zwar für den gesamten Grundschulunterricht, das heißt sowohl für den Regelals auch den Sonderschulunterricht und sowohl für den finanzierten Unterricht (der durch den -

"Autonome Raad voor het Gemeenschapsonderwijs" oder ARGO getragen wird), als auch für den subventionierten offiziellen Unterricht (darunter die von den Gemeinden und Provinzen getragenen Schulen) und für den freien subventionierten Unterricht (der durch eine natürliche Person oder eine private juristische Person getragen wird).

Die angefochtenen Artikel 79 bis 90 des Dekrets über den Grundschulunterricht beziehen sich auf die Festlegung der Funktionshaushalte für den finanzierten Unterricht (Gemeinschaftsunterricht) einerseits und den subventionierten Unterricht (subventionierter offizieller Unterricht und freier Unterricht) andererseits (Artikel 79-83) sowie auf die Zuteilung dieser Mittel (Artikel 84-87) und auf die Investitionsmittel (Artikel 88-90).

Gemäß den Vorarbeiten besteht der Funktionshaushalt "aus zwei bekannten Komponenten: einerseits die früheren Funktionsmittel und andererseits die früheren Mittel für Verwaltungs-unterstützung, aber mit Möglichkeiten der Erhöhung, um diesen Passus aus dem Regierungsabkommen, der besagt, daß die nicht objektivierbaren Unterschiede allmählich aufgehoben werden müssen, auszuführen" (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451-1, S. 32).

B.1.2. Mehrere angefochtene Bestimmungen sind mit Wirkung zum 1. Januar 1998 durch die Artikel 5 bis 10 des Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1997, zweite Ausgabe) abgeändert oder ersetzt worden. Diese Artikel des Dekrets vom 19. Dezember 1997 sind nicht innerhalb der Frist, in der dagegen Klage erhoben werden kann, vor dem Hof angefochten worden.

Obschon die ursprünglichen Bestimmungen in Anwendung von Artikel 195 des Dekrets vom 25. Februar 1997 am 1. September 1997 in Kraft getreten sind, haben sie keine Rechtsfolgen gehabt, da die Funktionshaushalte pro Kalenderjahr festgelegt werden und die angefochtenen Bestimmungen zum ersten Mal am 1. Januar 1998 angewandt werden mußten, das heißt an dem

Datum, an dem sie durch das Dekret vom 19. Dezember 1997, das außerdem einen Artikel 82*bis* eingefügt hat, abgeändert oder ersetzt wurden.

Hieraus ergibt sich, daß die Klage gegenstandslos ist, insofern sie sich richtet gegen

- Artikel 79 § 1, ersetzt durch Artikel 5 des Dekrets vom 19. Dezember 1997;
- Artikel 81, ersetzt durch Artikel 7 des Dekrets vom 19. Dezember 1997;
- Artikel 82 § 2, ersetzt durch Artikel 8 des Dekrets vom 19. Dezember 1997;
- Artikel 83, ersetzt durch Artikel 10 des Dekrets vom 19. Dezember 1997.

Die Änderungen an den Artikeln 79 § 1, 82*bis* und 83 § 2 des Dekrets über den Grundschulunterricht durch die Artikel 161, 162 und 163 des Dekrets vom 14. Juli 1998 "zur Festlegung verschiedener Maßnahmen über den Sekundarunterricht und zur Abänderung des Dekrets vom 25. Februar 1997 über den Grundschulunterricht "beziehen sich auf die durch das Dekret vom 19. Dezember 1997 ersetzten oder eingefügten Bestimmungen und liegen außerhalb des Gegenstands der Klage. Dies gilt auch für Artikel 25 des Dekrets vom 14. Juli 1998 über den Unterricht IX, durch den Artikel 82 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht ergänzt wurde.

In bezug auf die Zulässigkeit

- B.2. Nach Darstellung der Flämischen Regierung weisen die klagenden Parteien nicht das erforderliche Interesse an ihrer Klage nach.
- B.3.1. Die erste klagende Partei, die VoE Vereniging van de inrichtingshoofden van het basisonderwijs van de Vlaamse Gemeenschap (VIRBO), bezweckt gemäß Artikel 3 ihrer Satzung die "Verteidigung und Förderung des flämischen Gemeinschaftsunterrichts, insbesondere des Grundschulunterrichts". Ihr Vereinigungszweck unterscheidet sich sowohl vom Gemeinwohl als

auch von den individuellen Interessen ihrer Mitglieder. Aus den vorgelegten Dokumenten geht hervor, daß diese Zielsetzung dauerhaft und mit konkreten Tätigkeiten angestrebt wird.

B.3.2. Aus den Artikeln 79 ff. ergibt sich eine Umverteilung der Funktionshaushalte für den Grundschulunterricht.

Die erste klagende Partei hat ein Interesse an ihrer Klage gegen die Artikel 79 § 2, 80 und 82 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht, insofern nach deren Nichtigerklärung eine Aussicht darauf besteht, daß eine andere Regelung für sie günstiger ausfällt.

- B.3.3. Die erste klagende Partei weist jedoch nicht nach, wie sie in ungünstigem Sinne durch die Weise betroffen werden kann, auf die in Artikel 79 § 3 des Dekrets über den Grundschulunterricht die Koeffizienten A1 und A2 berechnet werden. Die Partei führt gegen diese Bestimmung im übrigen keinerlei Beschwerde an.
- B.3.4. Ferner ist nicht ersichtlich, wie die erste klagende Partei von Artikel 84 betroffen werden könnte, der besagt, daß der Funktionshaushalt des finanzierten Grundschulunterrichts Bestandteil der Dotation für den ARGO ist und daß die Dotation in drei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt wird, oder durch die Artikel 85 bis 87, die sich auf die Verteilung der Funktionshaushalte auf die Schulen im subventionierten Grundschulunterricht beziehen.
- B.3.5. Schließlich ist ebenfalls nicht ersichtlich, wie die erste klagende Partei in ihrer Lage in ungünstigem Sinne durch die Artikel 88 bis 90 betroffen werden kann, die sich auf die Investitionsmittel beziehen, wobei gemäß Artikel 89 für den finanzierten Unterricht in jedem Fall ein Deckungsgrad von 100 Prozent für Investitionen in Liegenschaften berücksichtigt werden muß.
- B.3.6. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die durch die erste klagende Partei eingereichte Klage abgesehen von den ersetzten Artikeln 79 § 1, 81, 82 § 2 und 83, gegen die die

Klage gegenstandslos ist - unzulässig ist, insofern sie gegen die Artikel 79 § 3 und 84 bis 90 gerichtet ist.

Sie ist zulässig, insofern sie gegen die Artikel 79 § 2, 80 und 82 § 1 des Dekrets über den Grundschulunterricht gerichtet ist.

B.4. Die zweite und die dritte klagende Partei handeln in ihrer Eigenschaft als Schulleiter von Grundschulen des finanzierten Unterrichts.

Gemäß diesem Dekret ist die Schulbehörde zu betrachten als "der Organisationsträger gemäß Artikel 24 § 4 der Verfassung, das heißt die juristische Person oder die natürliche Person, die für eine oder mehrere Schulen verantwortlich ist. Was den ARGO betrifft, handelt es sich um den lokalen Schulrat, es sei denn, daß das Sonderdekret den Zentralrat als zuständiges Organ bestimmt ". Hieraus ergibt sich, daß es nicht den Schulleitern, sondern den lokalen Schulräten obliegt, die Interessen der Grundschulen des finanzierten Unterrichts zu verteidigen. Allerdings kann ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied für alle Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Schulrates gehören, den ARGO vor Gericht vertreten, doch im vorliegenden Fall ist nirgends ersichtlich, daß die betreffenden Schulräte beschlossen haben, eine Klage einzureichen, und daß die zweite und die dritte klagende Partei in der Eigenschaft als geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder aufgrund einer ihnen erteilten Vollmacht handeln.

Die von der zweiten und dritten klagenden Partei eingereichte Klage ist unzulässig.

B.5. Die anderen klagenden Parteien handeln im eigenen Namen - als Eltern - und im Namen ihrer Kinder, die Grundschulen des finanzierten Unterrichts besuchen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß sie unmittelbar und persönlich durch die Bestimmungen betroffen sind, die die jährlichen Funktionshaushalte für den finanzierten Unterricht beziehungsweise den subventionierten Unterricht festlegen. Diese Bestimmungen könnten sich zwar

mittelbar auf ihre Situation auswirken, doch dies ändert nichts daran, daß die Organisationsträger und die Schulen unmittelbar betroffen sind.

Diese Parteien weisen also nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Zur Hauptsache

B.6.1. Aufgrund der obigen Darlegungen hat der Hof im vorliegenden Fall die Beschwerden zu prüfen, die die erste klagende Partei in ihrem ersten und zweiten Klagegrund gegen die Artikel 79
§ 2, 80 und 82 § 1 des angefochtenen Dekrets anführt.

Da beide Klagegründe mit der gleichen Argumentation auf einem angeblichen Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung beruhen, können sie zusammen behandelt werden.

B.6.2. Gemäß der klagenden Partei würde die Berechnungsweise des Funktionshaushaltes für den subventionierten Grundschulunterricht günstiger ausfallen als für den finanzierten Grundschulunterricht (erster Klagegrund) und würde die schrittweise Herabsetzung dieser Funktionshaushalte nach Maßgabe der Verringerung bestimmter Lohnkosten für den finanzierten Grundschulunterricht größer sein als für den subventionierten Unterricht (zweiter Klagegrund), ohne daß für den einen und den anderen Unterschied eine zwischen den betreffenden Organisationsträgern bestehende objektive oder nicht objektivierbare Verschiedenartigkeit nachgewiesen wird oder nachgewiesen werden könnte.

B.7. Artikel 24 § 4 der Verfassung besagt:

"Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepaßte Behandlung rechtfertigen."

In bezug auf den Unterricht hat der Verfassungsgeber selbst hervorgehoben, daß die eigenen Merkmale der Organisationsträger eine angepaßte Behandlung rechtfertigen können.

B.8. Die Bestimmung des Gewichtes von objektiven oder nicht objektivierbaren Verschiedenartigkeiten, die zwischen dem finanzierten Grundschulunterricht und dem subventionierten Grundschulunterricht bestehen, wie die Vorarbeiten feststellen, und gegebenenfalls die Wahl der Maßnahmen, die zur Aufhebung von nicht dem Erfordernis von Artikel 24 § 4 der Verfassung entsprechenden Verschiedenartigkeiten dienen, sind im vorliegenden Fall unter der Aufsicht des Hofes Sache des Dekretgebers.

Insofern weder der Ausgangspunkt des Dekretgebers noch seine festgehaltenen Unterscheidungskriterien auf einer falschen Beurteilung beruhen, steht es dem Hof nicht zu, seine Beurteilung an die Stelle der Beurteilung des Dekretgebers zu setzen. Der Hof könnte nur mißbilligend auftreten, wenn nachgewiesen wäre, daß gegen die Gleichheit des Unterrichts verstoßen würde.

- B.9. Einerseits aus der Festlegung der finanzierbaren und subventionierbaren Funktionshaushalte im angefochtenen Dekret und andererseits aus den Vorarbeiten dazu geht hervor, daß der Dekretgeber im vorliegenden Fall von Verschiedenartigkeiten in den von der Gemeinschaft getragenen Funktionsmitteln zwischen dem finanzierten Grundschulunterricht und dem subventionierten Grundschulunterricht ausgegangen ist und daß beabsichtigt wurde, die Unterschiede allmählich zugunsten des subventionierten Grundschulunterrichts abzubauen (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 451/1, S. 7, und Nr. 451/11, S. 21).
- B.10. Im vorliegenden Fall hat die durch den Dekretgeber vorgenommene Beurteilung der objektiven und nicht objektivierbaren Verschiedenartigkeiten, die zuvor den Behandlungsunterschied zwischen dem finanzierten Unterricht und dem subventionierten Unterricht rechtfertigen konnte, eine Entwicklung erfahren.

Die klagende Partei weist nicht nach - und der Hof erkennt nicht -, daß die angefochtenen Bestimmungen von einer falschen Beurteilung ausgehen oder daß sie in bezug auf Unterrichtsanstalten des finanzierten Grundschulunterrichts eine diskriminierende Behandlung mit sich bringen.

B.11. Die Klagegründe können nicht angenommen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. November 1998.

Der Kanzler, Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève